

# Landgericht München I

Az.: 21 S 23210/13  
158 C 17149/12 AG München



## IM NAMEN DES VOLKES!

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]  
- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 21. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED], die Richterin am Landgericht [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 02.07.2014 folgendes

## Endurteil:

- I. Die Berufung der Beklagten gegen das Endurteil des Amtsgerichts München vom 24.09.2013, Az. 158 C 17149/12, berichtigt mit Beschluss vom 11.11.2013, wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass der Tenor wie folgt abgeändert wird:
  1. Das Versäumnisurteil des Amtsgerichts München vom 03.08.2012, Az. 158 C 17149/12, wird aufrechterhalten.
  2. Die Beklagte trägt die weiteren Kosten des Rechtsstreits.
  3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Si-

cherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Gründe

I.

Die Beklagte greift das Ersturteil vollumfänglich an.

Die Beklagte beantragt:

- I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Amtsgerichts München vom 24. September 2013, Az. 158 C 17149/12 aufgehoben.
- II. Die Klage wird abgewiesen.
- III. Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Klagepartei beantragt:

- I. Die Berufung der Beklagtenseite gegen das Urteil des Amtsgerichts München vom 24.09.2013, Az. 158 C 17149/12, wird zurückgewiesen mit der Maßgabe, dass der Tenor des Ersturteils dahin abgeändert wird, dass das Versäumnisurteil des Amtsgerichts München vom 03.08.2012, Az. 158 C 17149/12, aufrechterhalten wird.
- II. Die Beklagtenseite hat die Kosten beider Rechtszüge zu tragen.

Die Wiedergabe der tatsächlichen Feststellungen entfällt im Übrigen gem. §§ 540 II, 313 a I Satz 1, 544 ZPO i.V.m. § 26 Nr. 8 EGZPO.

## II.

Die Berufung ist zulässig, insbesondere ist sie form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie hat jedoch in der Sache keinen Erfolg, weil das Erstgericht zutreffend in Anwendung der vom BGH aufgestellten Grundsätze den Sachvortrag der Beklagten als nicht genügend angesehen hat, um den Anforderungen an die sekundäre Darlegungslast gerecht zu werden.


Auf die Entscheidungsgründe des Ersturteils wird in folgenden Erwägungen Bezug genommen (§ 540 I Satz 1 Nr. 2 ZPO):

1. Soweit mit der Berufung gerügt wird, dass das Erstgericht die Anforderungen an die sekundäre Darlegungslast überspannt habe, greifen die dafür angeführten Punkte nicht durch:

Der Sachvortrag hinsichtlich des ehemaligen Schwiegersohns geht über eine bloße Spekulation nicht hinaus, da nur die vage Möglichkeit in den Raum gestellt wird, dass er die Rechtsverletzung begangen haben könnte. Es bewegt sich im Bereich der Vermutung, dass er den vor ihm versteckten Schlüssel entdeckt haben und als zu einer Tür im Haus der Beklagten identifiziert haben könnte, um dann dort einzudringen und den Tauschbörsenvorgang zu initiieren. Daran ändert das Berufungsvorbringen, sofern es nach § 531 Abs. 2 ZPO überhaupt berücksichtigungsfähig wäre, nichts. Damit ergibt sich aus dem Vorbringen der Beklagten nicht die ernsthafte Möglichkeit, dass allein ein Dritter und nicht auch die Beklagte als Anschlussinhaberin den Internetzugang für die Rechtsverletzung genutzt hat (BGH, Urteil vom 15.11.2012, Az.: I ZR 74/12 - Morpheus).

2. Soweit die Beklagte darauf rekurriert, dass keine Nachforschungspflichten bestünden, steht dies im Widerspruch zur BearShare-Entscheidung des BGH (Az. I ZR 169/12 Tz.18).
3. Da die Beklagte somit als Täterin verantwortlich ist, hätte sie sich, um dem Verschuldensvorwurf zu entgehen, über den Bestand des Schutzes und über den Umfang ihrer Nutzungsberechtigung Gewissheit verschaffen müssen. Dies ist unterblieben.
4. Hinsichtlich der Abmahnkosten kann sich die Beklagte nicht mit Erfolg auf das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken berufen, da dieses keine Rückwirkung entfaltet.
5. Die Entscheidungsformel des Ersturteils ist gem. § 343 ZPO anzupassen.
6. Kosten: § 97 ZPO
7. Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 713 ZPO i.V.m. § 26 Nr. 8 EGZPO.
8. Die Revision ist nicht zuzulassen, da es sich um eine Einzelfallentscheidung auf der Grundlage gesicherter höchstrichterlicher Rechtsprechung handelt. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nach § 26 Nr. 8 EGZPO nicht statthaft.

gez.

  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

  
Richterin  
am Landgericht

  
Richter  
am Landgericht

Verkündet am 02.07.2014

gez.

[Redacted]

JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

[Redacted]

2014

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle